

# DIE SICHERHEIT, VON DER WIR REDEN

## ODER WARUM DER AUSNAHMEZUSTAND KEINE AUSNAHME IST

**K**aum ein Thema beherrschte die öffentliche Debatte der letzten Jahre so sehr wie die „Innere Sicherheit“. In ihrem Namen werden durch neue Polizeigesetze Grundrechte beschränkt und polizeiliche Befugnisse erweitert. Es lohnt sich zu fragen, welche „Sicherheit“ gemeint ist, warum nicht alle Menschen davon umfasst sein sollen und weshalb die Sicherheitsbehörden selbst ein Sicherheitsrisiko sind.

„Die Tradition der Unterdrückten belehrt uns darüber, daß der ‚Ausnahmestand‘, in dem wir leben, die Regel ist.“<sup>1</sup> Der Begriff des Ausnahmestands ist mit dem der Sicherheit eng verbunden. Carl Schmitt verstand – grob verkürzt – hierunter eine Situation, in der das Recht zurücktritt und die Gewalt herrscht. Diese Gewalt herrscht jedoch im Namen des Rechts – um eine bestehende Ordnung zu erhalten oder eine neue Ordnung einzusetzen. Die Gewalt im Ausnahmestand dient mithin der Sicherung des Rechts – der Sicherheit. Dieser Widerspruch des Rechts, dass es sich zu seiner Durchsetzung seine Suspendierung vorbehalten muss, hat viele Theoretiker\*innen fasziniert. Für Walter Benjamin war jedoch ein anderes Element der Theorie des Ausnahmestands interessanter und entscheidender. Benjamin hebt in seiner obigen These die Tradition der Unterdrückten hervor und macht deutlich, dass es verschiedene Realitäten des Rechts gibt.

### Die Gleichheit des Rechts

Zu Beginn des Jahres ging ein Video der taz viral, auf welchem die durch das grün-regierte Bezirksamt Berlin-Mitte in Auftrag gegebene Räumung eines „Obdachlosencamps“ in der Nähe des Hauptbahnhofs dokumentiert ist.<sup>2</sup> Die Berliner Polizei ist auf dem Video gerade dabei, eine Frau in Gewahrsam zu nehmen, während im Hintergrund die Berliner Stadtreinigung den Raum unter der Brücke säubert und allerlei Sachen entsorgt. Man könnte sich hier an die Erkenntnis von Anatole France erinnern fühlen, dass es „unter der majestätischen Gleichheit des Gesetzes“ Reichen ebenso wie Armen verboten ist, unter Brücken zu schlafen.<sup>3</sup> Was viele Menschen empört hat, ist jedoch nicht der Fakt, dass das Camp unter der Brücke geräumt wurde, sondern die Art und Weise, wie sie auf dem Video zu sehen ist. Die Frau auf dem Video ist gefesselt und umringt von Polizist\*innen. Ihr wird ein Sack über den Kopf gestülpt und sie wird mit einem festen Griff an diesem Sack abgeführt. Die Sachen, die im Hintergrund entsorgt werden, sind die persönlichen Habseligkeiten der Frau. Das Ordnungs-

amt schreibt später von „Unrat“, der entsorgt wurde. Für die Behörden zeigt sich dieser Einsatz als Vollzug des Rechts, als Notwendigkeit – zur Sicherheit der Bevölkerung. Für die Frau jedoch zeigt sich der Einsatz als Gewalt – als Bedrohung ihrer Lebensgrundlagen.

### [Un]Sicherheitsbehörde Polizei

Wie in dieser Situation in Berlin, steht die Institution Polizei meist im Mittelpunkt, wenn es um Fragen der Sicherheit geht. Das ist auch darin begründet, dass sie in der Rechtstheorie ein Kernbestandteil des modernen Rechtsstaates ist.

Der Rechtsstaat nimmt für sich in Anspruch jeden Menschen gleichermaßen als Wert an sich anzuerkennen, zu respektieren und zu schützen. Er nimmt für sich in Anspruch, die Gewalt unter den Menschen dadurch zu beenden, dass er die Gewalt bei sich monopolisiert. Die Verbindung des Rechts mit einer Institution, die dem Recht mit Zwang zur Geltung verhilft, wird so festgeschrieben und bleibt in der Rechtsphilosophie weitestgehend unhinterfragt.<sup>4</sup> Diese Institution ist im modernen Rechtsstaat die Polizei. Und so ist auch von der Polizei die Rede, wenn für Innere Sicherheit gesorgt werden soll oder dem Rechtsstaat zur Durchsetzung verholten werden soll. Sie erscheint in der öffentlichen Debatte als Naturereignis der Gerechtigkeit, als denklogische Folge von Gesetzgebungen. Wenn das aber so wäre, muss man sich fragen, weshalb es nicht an Beispielen mangelt, dass die Polizei selbst den Rechtsbruch vollzieht.

Allein in den letzten Monaten mangelt es in dieser Hinsicht nicht an Fällen, die bundesweit Aufsehen erregten und diskutiert wurden. Als Beispiel sei etwa das rechte Netzwerk in der Hessischen Landespolizei genannt, dass unter der selbstgewählten Bezeichnung „NSU 2.0“ die Rechtsanwältin Seda Basay-Yildiz und ihre Familie bedrohte. Oder „Hannibals Schattenarmee“<sup>5</sup>, bei der sich Mitglieder von Bundeswehr und Polizei mit Waffen versorgen, Abschusslisten erstellen und Safe-Houses für „Tag X“ vorbereiten. Doch in einem großen Teil der Gesellschaft scheinen Umsturzphantasien von ausgebildeten, bewaffneten Soldaten ebenso wenig für Unruhe zu sorgen, wie Verstri-

<sup>1</sup> Walter Benjamin: Gesammelte Schriften, Über den Begriff der Geschichte, Bd.I 2, 7. Aufl. 2015, 697.

<sup>2</sup> Taz: Kein Platz für Obdachlose, abrufbar unter: [https://www.youtube.com/watch?v=B2kUEXW\\_VhA](https://www.youtube.com/watch?v=B2kUEXW_VhA) (Stand: 27.02.2019).

<sup>3</sup> Anatole France: Die rote Lilie, 1919, Siebtes Kapitel., 112.

<sup>4</sup> Daniel Loick: But who protects us from you?, in: jour fixe initiative berlin: Souveränitäten, 2010, 159 ff.

<sup>5</sup> Christina Schmidt / Martin Kaul: „Hannibals Schattenarmee“, taz, 16.11.2018, abrufbar unter <http://www.taz.de/5548926/> (Stand: 01.03.2019)

ckungen diverser Polizeieinheiten und Geheimdienste in rechten Terrornetzwerken, wie sie im Laufe der NSU-Untersuchungsausschüsse ans Licht getreten sind. Zugleich benötigt es nicht einmal der Beispiele in dieser Dimension, um die Angst eines anderen Teils der Gesellschaft sichtbar zu machen. Zurecht fragt Deniz Utlü, wen das System der Sicherheitsbehörden eigentlich schützt.<sup>6</sup>

#### Bedauerliche Einzelfälle im funktionierenden System?

Wer nicht dem Bild des weißen westlichen Europäers entspricht, muss mit der ständigen Konfrontation mit der Institution Polizei leben. Sie ist nicht nur die Institution, die im Moment der Gefahr möglicherweise nicht zu Hilfe kommt – wenn etwa in Chemnitz Rechte eine öffentliche Machtdemonstration abhalten und es zu Jagdszenen auf öffentlichen Straßen kommt. Sie ist die Institution, die einen in den Zustand der ständigen Verdächtigung versetzt und an jedem Ort kritisch beäugt und kontrolliert.<sup>7</sup> Nicht zuletzt ist die Polizei eine ständige Bedrohung von Körper und Leben der Betroffenen, wie uns nicht zuletzt die Namen Oury Jalloh<sup>8</sup> und Amad Ahmad<sup>9</sup> vor Augen führen.

Jeder einzelne dieser Fälle wird üblicherweise als „Panne“, „Versagen“, „Fehler“ oder im besten Fall als „Skandal“ oder „bedauerlicher Einzelfall“ bezeichnet. Eines wird dadurch jedoch immer ausgedrückt: Es handelt sich um einen Fehler in einem funktionierenden System. Demnach würde es sich um einzelne Ausnahmesituationen handeln, in denen sich die Polizei über ihren eigentlichen Status als reines Mittel zur Durchsetzung des Rechts hinwegsetzt. Benjamin hält dagegen gerade diese Situationen für den Kern der Polizei. Die Polizei greift „der Sicherheit wegen in zahllosen Fällen ein, wo keine klare Rechtslage vorliegt“<sup>10</sup>. Sie beurteilt, ob eine abstrakte Norm auf den konkreten Sachverhalt anzuwenden ist, eine „Störung der öffentlichen Ordnung“, der „Verdacht einer Straftat“ oder eine „drohende Gefahr“ vorliegt. Die Polizei ist nicht nur schlichte Umsetzung eines gegebenen Rechts, sondern gerade in der konkreten Auseinandersetzung vor Ort, entscheidet die Polizei über die Geltung des Rechts. Sie entwickelt ein eigenes Verständnis davon, was eine „Gefahr“ ist, wann diese „droht“ und entscheidet somit selbst darüber, wann sie gesetzlich zum Handeln befugt ist. Die Polizei setzt nicht nur das Recht um, sondern gestaltet und beurteilt es selbst. In diesen Situationen vereint die Polizei somit die Gewalten in sich.

Während die Rechtstheorie also in der Polizei das reine Mittel zur Umsetzung des Rechts sieht, welches durch die Monopolisierung von Gewalt zur Abschaffung der Selbigen beiträgt, erkennt Benjamin in der Polizei eine strukturell angelegte Gefahr der Gewalt. In Verbindung mit den verbreiteten Grundanforderungen an die Eigenschaften einer Polizist\*in – Befehlshörigkeit, Korpsgeist, Stärke – stellt sich die Institution gerade als gewaltproduzierend dar.

#### Verschiedene Realitäten zur selben Zeit

Das stellt für viele Menschen im Alltag kein Problem dar, da sie in ihrem Leben selten mit den Situationen konfrontiert sind, in denen die Polizei wirklich weitgehende Befugnisse hat. Wenn wir unseren Blick jedoch von der vermeintlichen „Durchschnittsgesellschaft“ auf die verletzlichsten oder auch auf politische Aktivist\*innen richten, zeigt sich die strukturelle Gewalt der Polizei umso deutlicher.<sup>11</sup>

Édouard Louis beschreibt in seinem neuesten Buch „Wer hat meinen Vater umgebracht?“ die strukturelle Gewalt, der die französische Arbeiter\*innenklasse ausgesetzt ist. Als er sich an seinen Vater richtet, fällt er ein Urteil über die Politik, welches sich auch auf das Recht übertragen lässt: „Für die Herrschenden ist die Politik weitgehend eine ästhetische Frage: eine Art, sich zu denken, sich zu erschaffen, eine Weltsicht. Für uns ist sie eine Frage von Leben und Tod.“<sup>12</sup>

Es ist gerade der Perspektivwechsel Benjamins, der sich in diesem Zitat wiederfindet. Er wendet den Blick davon ab, sich schlicht mit dem Selbstverständnis des Rechts zufrieden zu geben, für Gerechtigkeit zu sorgen und die Gewalt zwischen den Menschen abzuschaffen und wendet sich den alltäglichen Kämpfen derer zu, die gesellschaftlich meist unsichtbar sind. Es sind die Menschen, die bei Auseinandersetzungen nicht die Polizei rufen würden, weil sie mit ihr nicht Schutz sondern Gewalt verbinden. Aus ihrer Sicht das Recht zu betrachten bedeutet zunächst zu fragen, wie das Recht zur selben Zeit verschiedene Realitäten herstellen kann. Am deutlichsten tritt das in unserer Gegenwart anhand der europäischen Grenzpolitik hervor.



Walter Benjamin, 1892-1940

Der Staat im modernen Recht definiert sich üblicherweise über drei Wesentliche Elemente: Staatsgebiet, Staatsvolk und Staatsgewalt.<sup>13</sup> Dementsprechend sieht der moderne Staat es als seine wesentlichen Aufgaben an, diese Elemente klar zu umgrenzen und den Erhalt zu sichern. Durch das Schengen-Abkommen hat in Europa vermeintlich etwas in der Rechtstheorie und Rechtspolitik Einzigartiges und Erstaunliches stattgefunden: Souveräne, eigenständige Staaten haben auf eines ihrer wesentlichen Fundamente verzichtet – die Umgrenzung, Kontrolle und Sicherung Ihres unmittelbaren Territoriums. So zumindest die Realität derer, die unbedacht mit einem europäischen Pass und einem „europäischen Aussehen“ ohne Passkontrollen in den Urlaub fahren können oder das Interrail-Ticket genießen.

Im gleichen Moment gestaltet sich der Prozess der Europäischen Integration für diejenigen anders, die in die europäischen Staaten gelangen wollen. Die europäischen Grenzen zeigen sich für diese Menschen schon in Libyen oder Algerien in den Folterlagern der europäisch finanzierten Milizen oder in den Bussen, die sie zu Hunderten in der Sahara aussetzen. Sie zeigen sich anhand der Push-Back-Operationen der libyschen Küstenwache und den Schauprozessen gegen zivile Seenotretter\*innen. In Europa angelangt, zeigen sich die Grenzen in den Dublin-Verordnungen und Abschiebeknästen.

Kurzgefasst – während für die Einen die Grenzen auf magische Weise verschwunden sind und die Übergänge zwischen den Territorien nur in einzelnen Situationen sichtbar sind, hat sich die Europäische Union, das Mittelmeer und das Gebiet der „Kooperationspartner“ für die Anderen in eine einzige fließende Grenze verwandelt, die man nicht mehr hinter sich lassen kann.<sup>14</sup> Der Moment der Grenzüberschreitung ist für beide Gruppen nur noch eingeschränkt erlebbar. Für die Einen bedeutet es die Abwesenheit der Gewalt der Grenze – für die Anderen jedoch die ständige Bedrohung und Anwesenheit dieser Gewalt.

#### Wer ist das Volk?

Die verschiedenen Realitäten knüpfen dabei an einem anderen Kernelement der modernen Rechts- und Staatsphilosophie an – dem Staatsvolk. Der moderne Rechtsstaat knüpft an dem Gedanken an, dass es eine politische Gemeinschaft gebe, die sich zum Zwecke der Gerechtigkeit gemeinsame rechtliche Regelungen gegeben hat. Es ist die Theorie der Volkssouveränität – der Herrschaft des Volkes über sich selbst – die auch eine Definition derer verlangt, welche zu diesem Volk und somit zur politischen Gemeinschaft gehören. Der Grundgedanke des Rechts ist hierbei, dass nur derjenigen Rechte gegenüber der Gemeinschaft zustehen können, die auch Pflichten ihr gegenüber zu erfüllen hat. Pflichten kann dabei aber auch nur diejenige haben, die der Gemeinschaft zugehörig ist.

Es gibt in der modernen westlichen Rechtsphilosophie im Wesentlichen zwei Elemente der Zugehörigkeit – das Menschsein und die Nationalität. Ein Rechtssubjekt in diesem Sinne kann nur sein, wer ein handlungsfähiges Individuum ist, welches überhaupt dazu fähig ist, Pflichten zu kennen und erfüllen zu können. Die grundlegenden Denker (ohne \*innen) der westlichen Philosophie haben viel darin investiert, Menschen anhand dieses Kriteriums aus der politischen Gemeinschaft und somit auch aus dem System des Rechts auszuschließen. Ob es Kants Ausführungen dazu, dass Frauen eher dem Tiere als dem Menschen ähneln oder John Stuart Mills Gedanken zu den unzivilisierten und freiheitsunfähigen Völkern sind. Die Philosophie der Menschenrechte ist maßgeblich mitgeprägt vom Ausschluss aller derer, die nicht weiß, westlich und männlich ist.<sup>15</sup>

Unter den Rechtssubjekten wurde schließlich anhand der Staatsangehörigkeit die Zugehörigkeit zu einer bestimmten politischen Gemeinschaft bestimmt. Ansprüche soll das Rechtssubjekt nur gegen die „eigene“ Gemeinschaft stellen können, während diese es auch gegenüber den anderen Gemeinschaften in Schutz nimmt. Dies bedeutete in Europa insbesondere die Einteilung von Menschen anhand einer Nationalität, die anhand der Vorfahren oder anhand des Geburtsortes bestimmt wurde.

Entgegen der Erzählung des Rechts, sind und waren beide Elemente jedoch zu keiner Zeit festgeschriebene Gegebenheiten. Die Zugehörigkeit zur politischen und rechtlichen Gemeinschaft war zu jedem Zeitpunkt geprägt von Kämpfen um Anerkennung. Die

se Kämpfe um Anerkennung sind die Tradition der Unterdrückten – von ihr zeugen Olympe de Gouges Erklärung der Rechte der Frau und Bürgerin<sup>16</sup> oder die Dokumente der Haitianischen Revolution<sup>17</sup>. Es sind die Momente, in denen die Zugehörigkeiten zur politischen Gemeinschaft und die Existenz dieser Gemeinschaft an sich in Frage gestellt wurden.

Was sich in den Debatten der letzten Jahre widerspiegelt, ist die ständige Verbindung der Frage der Sicherheit mit der Frage der Migration. Wenn man nun den Gedanken Benjamins folgt, ist diese Verbindung nicht nur Zeugnis eines rassistischen Vorurteils, sondern Zeugnis einer Auseinandersetzung um die rechtliche und politische Gemeinschaft an sich. Die Geflüchteten in und vor der Festung Europa stellen das Konzept des an die politische Sphäre gebundenen Rechts in Frage.<sup>18</sup> Auch deshalb war die Begründung des Internationalen Flüchtlingsrechts von den Bestrebungen westlicher Staaten geprägt, Nicht-Europäer\*innen von dem Wirkungsbereich der Konventionen auszuschließen.<sup>19</sup> Der Geltungsbereich von Menschenrechten war daher auch in diesem Kontext stets ein Ort von Auseinandersetzungen. Angesichts der reinen Zahl und des omnipräsenten Leids, lässt sich die Frage der Zugehörigkeit der Geflüchteten zur Gemeinschaft der Menschen im Internationalen Recht nicht verdrängen. Folgerichtig befürchtet die Gegenbewegung in der deutschen Rechtswissenschaft dadurch auch den Verlust der Kollektividentität und die Verflüchtigung des Rechtsstaates.<sup>20</sup>

<sup>6</sup> Deniz Utlu: „NSU 2.0 – Die Unsicherheitsbehörden“, Spiegel Online, 18.12.2018, abrufbar unter: <http://www.spiegel.de/kultur/gesellschaft/nsu-2-0-die-unsicherheitsbehoerden-gastbeitrag-von-deniz-utlu-a-1244384.html> (Stand: 01.03.2019)

<sup>7</sup> „Warum verdächtigt ihr wieder mich?“, Interview mit Rafael Behr, fluter., 08.04.2018, abrufbar unter: <https://www.fluter.de/polizeiforscher-ueber-racial-profiling> (Stand: 01.03.2019)

<sup>8</sup> Eine gute Übersicht: Monitor, Der Fall Oury Jalloh, abrufbar unter: <https://www.daserste.de/information/politik-weltgeschehen/monitor/videosextern/der-fall-oury-jalloh-ermittlungen-sollen-ausbleiben-100.html> (Stand: 23.03.2019)

<sup>9</sup> Ein Überblick hierzu: Jana Stegemann: „Er hätte niemals dort sein dürfen“, Süddeutsche Zeitung, 05.10.2018, abrufbar unter: <https://www.sueddeutsche.de/politik/verwechselter-haeftling-in-kleve-er-haette-niemals-dort-sein-duerfen-1.4158471> (Stand: 23.03.2019)

<sup>10</sup> Walter Benjamin (Fn.1), Zur Kritik der Gewalt, Bd. II 1, 189.

<sup>11</sup> Ebenda.

<sup>12</sup> Édouard Louis: Wer hat meinen Vater umgebracht, 2019, 71.

<sup>13</sup> Vgl. Georg Jellinek: Allgemeine Staatslehre, 1914.

<sup>14</sup> Julia Schulze Wessel: Grenzfiguren, Zeitschrift für Politische Theorie (ZPTh), Jg. 3, Heft 2/2012, 151 ff.

<sup>15</sup> Vgl. hierzu u.a. Sybille De La Rosa: Die Konstruktion von Unterlegenheitsdiskursen, In: de la Rosa / Schubert / Zapf (Hrsg.): Transkulturelle Politische Theorie, 2015, 137 ff.

<sup>16</sup> Olympe de Gouges, Erklärung der Rechte der Frau und Bürgerin, Paris 14. September 1791.

<sup>17</sup> Vgl. Achille Mbembe: Kritik der schwarzen Vernunft, 2017, 38.

<sup>18</sup> Ausführlich dazu: Dana Schmalz: World Citizens at the border, 2016.

<sup>19</sup> James C. Hathaway: A Reconsideration of the Underlying Premise of Refugee Law, in: Harvard International Law Journal, Vol. 31 (1990), 129-183

<sup>20</sup> Otto Depenheuer / Christoph Grabenwarter (Hrsg.): Der Staat in der Flüchtlingskrise, 2016, 7.

### Ein Recht von unten – Ein Recht der Diversität

Der Diskurs um die „Innere Sicherheit“ und den Schutz der Grenzen, den wir in den letzten Jahren erleben, ist also Teil eines spezifischen Verständnisses des Rechts. Es ist ein Recht, das sich in Bezug auf eine einheitliche Gemeinschaft definiert und sich vor allem „von außen“ kommenden bedroht fühlt. Es ist ein Recht, das die Menschen als verallgemeinerte Wesen wahrnimmt und die Erfahrungen vieler unsichtbar macht.

Während von Sicherheit gesprochen wird, bedrohen die Sicherheitsmaßnahmen die Existenzen vieler Menschen: Ausgebürgert werden diejenigen, die „nur“ aufgrund des Passes ihre Staatsangehörigkeit besitzen und denen aufgrund ihrer doppelten Staatsbürgerschaft ihr „Deutsch-Sein“ abgesprochen wird.<sup>21</sup> Entmenschlicht werden diejenigen, die keine europäische Staatsangehörigkeit besitzen.<sup>22</sup> Verleugnet werden die Rechtsbrüche, die von den Sicherheitsbehörden begangen werden.<sup>23</sup> Die Solidarität wird denjenigen verweigert, die alltäglich unter den Rechtsbrüchen leiden.<sup>24</sup> Verurteilt werden diejenigen, die sich wehren.<sup>25</sup>

Für eine gesellschaftliche Linke besteht eine große Gefahr darin, sich auf diesen Diskurs einzulassen und somit dazu beizutragen, diese Erfahrungen unsichtbar zu machen. Es sollte ihre Aufgabe sein zu thematisieren, dass die Unterdrückung von Menschen aufgrund ihres Geschlechts, ihres Geburtsortes oder Aussehens, ihrer sexuellen Orientierung oder Klassenangehörigkeit der entscheidende Unsicherheitsfaktor im Leben ist. Die Bekämpfung dieser Ungerechtigkeiten, nicht die Stärkung der Polizei, trägt am meisten zu einer Abschaffung der Gewalt zwischen den Menschen bei.

Das erfordert einen anderen Blick auf das Recht. Ein Blick, der aufzeigt, dass Abschiebungen und Räumungen keine Naturgegebenheiten und logische Konsequenz eines gegebenen Rechts sind, sondern das sich das Recht durch die Praxis der Menschen manifestiert. Diese Sichtweise fordert uns dazu auf, eine gemeinschaftliche Praxis der Gerechtigkeit zu entwickeln, die unsere Rechte als etwas bestärkendes fühlbar macht.<sup>26</sup> Bis wir es ermöglicht haben, durch die Abschaffungen der Ungerechtigkeiten zu einer Bekämpfung der Gewalt zu kommen, heißt das auch, sich dafür einzusetzen, dass die Befugnisse der Polizei und der Geheimdienste eingeschränkt werden, dass die Polizei abgerüstet wird und eine Awareness für rassistisches, sexistisches und antiziganistisches Verhalten in den Institutionen gefördert wird.

**Adrian Furtwängler ist Rechtsanwalt für Strafrecht und Migrationsrecht, war aktiv im akj Potsdam und promoviert zur Theorie des Ausnahmezustands an der Universität Bremen.**

#### Weiterführende Literatur:

**Walter Benjamin:** Zur Kritik der Gewalt und andere Aufsätze, 1999.

**Melanie Brazzell** (Hrsg.): Was macht uns wirklich sicher? Toolkit für Aktivist\_innen, Berlin 2017 [zum Download verfügbar unter: [www.transformativejustice.eu](http://www.transformativejustice.eu)]

**Boaventura de Sousa Santos:** Toward a New Legal Common Sense. Law, globalization, and emancipation., 2002.

- <sup>21</sup> Mely Kiyak: „Passenzug: Jetzt wird ausgedeutert“, Zeit Online, 06.03.2019, abrufbar unter: [https://www.zeit.de/kultur/2019-03/passenzug-muslime-staatsbuergerschaft-katarina-barley-grundgesetz/komplettansicht?fbclid=IwAR3NdOw--cRJ9GnaO55rFNpYuiTBfrz-FifCJ\\_3FHHq6cV4YvHq2oMmpZmbc](https://www.zeit.de/kultur/2019-03/passenzug-muslime-staatsbuergerschaft-katarina-barley-grundgesetz/komplettansicht?fbclid=IwAR3NdOw--cRJ9GnaO55rFNpYuiTBfrz-FifCJ_3FHHq6cV4YvHq2oMmpZmbc) (Stand: 07.03.2019)
- <sup>22</sup> „Seenotrettung: Oder soll man es lassen?“, Zeit 29/2018 11.Juli 2018.
- <sup>23</sup> Nadine Saeed: Auch Politik verweigert Aufklärung im Fall Oury Jalloh, abrufbar unter: <http://www.migazin.de/amp/2019/03/08/auch-politik-aufklaerung-fall-oury/> (Stand: 07.03.2019)
- <sup>24</sup> Hanning Voigts: „Fehlende Solidarität“, Frankfurter Rundschau 15.01.2019, abrufbar unter: <https://www.fr.de/frankfurt/cdu-org26591/fehlende-solidaritaet-11413458.html> (Stand: 08.03.2019)
- <sup>25</sup> Lalon Sander, „Danke, Antifa“, taz online 15.01.2019, abrufbar unter: <https://www.taz.de/15563181/> (Stand 08.03.2019)
- <sup>26</sup> Mohammed Bamyeh: Anarchy as order, 2009, 6, 32.

Anzeige



Informativ, knapp und klar:

# Ossietzky

Die Schaubühne seit 1905  
Die Weltbühne seit 1918  
Ossietzky seit 1998



»Der Krieg ist ein besseres Geschäft als der Friede. Ich habe noch niemanden gekannt, der sich zur Stillung seiner Geldgier auf Erhaltung und Förderung des Friedens geworfen hätte. Die beutegierige Canaille hat von eh und je auf Krieg spekuliert.«

*Carl von Ossietzky in der Weltbühne vom 8. Dezember 1931*

**Ossietzky** erscheint alle zwei Wochen – jedes Heft voller Widerspruch gegen angstmachende Propaganda, gegen Sprachregelung, gegen das Plattmachen der öffentlichen Meinung durch die Medienkonzerne, gegen feigen Selbstbetrug.

**Ossietzky** herausgegeben von Matthias Biskupek, Rainer Butenschön, Daniela Dahn, Rolf Gössner, Ulla Jelpke und Otto Köhler, begründet 1997 von Eckart Spoo.

**Ossietzky** – die Zeitschrift, die mit Ernst und Witz das Konsensgeschwafel der Berliner Republik stört.

---

**Ossietzky Verlag GmbH • [ossietzky@interdruck.net](mailto:ossietzky@interdruck.net)**  
Siedendolsleben 3 • 29413 Dähre • [www.ossietzky.net](http://www.ossietzky.net)